

Thema: Bauabzugsteuer



Um die illegale Betätigung im Baugewerbe einzudämmen, wurde ab dem 1. Januar 2002 zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Bestimmte Leistungsempfänger von Bauleistungen im Inland müssen einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent des Rechnungsbetrages einbehalten und an das Finanzamt abführen. Hierüber rechnet der Leistungsempfänger mit dem Leistenden mittels eines sog. Abzugsbeleges ab. Die abgeführten Beträge kann der Leistende beim Finanzamt unter Vorlage des Abzugsbeleges auf seine Steuerschuld anrechnen. Allerdings ist die Bauabzugsteuer derzeit umstritten, da diese Regelung möglicherweise eine unzulässige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. Außerdem besteht mit der EG-Beitreibungsrichtlinie bereits ein hinreichendes Mittel zur Sicherung der Besteuerung.

■ Bauleistungen

Bauleistungen i. S. d. Bauabzugsteuer sind alle Leistungen, die der

- Herstellung,
- Instandsetzung,
- Änderung,
- Beseitigung

von Bauwerken dienen. Darunter fallen Substanzveränderungen am Bauwerk, insbesondere Erhaltungsaufwendungen, wie Maurer-, Fliesen-, Dachdecker- und Installationsarbeiten. Keine Bauleistungen sind u. a. Planungs- und Vermessungsleistungen, Materiallieferung sowie Speditionsleistungen. Werden neben Bauleistungen gleichzeitig auch Leistungen erbracht, die üblicherweise nicht der Bauabzugsteuer unterliegen, teilen diese das

Schicksal der Hauptleistung, d.h. von diesen Leistungen muss dann ausnahmsweise auch Bauabzugsteuer einbehalten werden.

■ Abzugsverpflichtung

Die Abzugspflicht betrifft nur Bauleistungen, die der Unternehmer (im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) für sein Unternehmen bezieht. Es ist belanglos, ob der Auftraggeber bislang eine Umsatzsteuer-Erklärung abgegeben hat oder sich seiner Unternehmereigenschaft überhaupt bewusst ist. Kleinunternehmer und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Leistungen erbringen, wie z.B. Ärzte, besitzen ebenfalls diese Unternehmereigenschaft. Genauso liegt die Unternehmereigenschaft bei Tätigkeiten vor, die einkommensteuerrechtlich unter die Liebhaberei fallen. Weiterhin sind auch Haus- und Wohnungseigentümer bei Vermietung und Verpachtung von der Bauabzugsteuer betroffen. Abzugsverpflichtet sind außerdem alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

■ Befreiung von der Abzugspflicht

Eine Befreiung von der Abzugspflicht liegt vor, soweit die Auftragswerte unter 5.000 € (bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Vermietungsumsätzen unter 15.000 €) im Jahr liegen, so dass nicht jede Reparaturleistung zu prüfen ist. Wird diese Bagatellgrenze überschritten, unterliegt der gesamte Betrag der Bauabzugsteuer. Außerdem wird ein Vermieter von der Abzugspflicht befreit, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet und keine weitere unternehmerische Tätigkeit entfaltet.

Legt der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung (Zeitpunkt der Zahlung) gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 EStG vor, ist der Leistungsempfänger nicht zum Abzug

verpflichtet. Die Geltungsdauer dieser Bescheinigung beträgt längstens drei Jahre (Kopie der Bescheinigung ist ausreichend); es kann auch eine lediglich projektbezogene Freistellungsbescheinigung (Originalbescheinigung erforderlich) vorgelegt werden.

■ **Gegenleistung**

Gegenleistung ist das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. Dabei unterliegen auch Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Gegenleistung dem Abzugsverfahren. Maßgeblich für die Anmeldung des Steuerabzugs durch den Leistungsempfänger ist die Erbringung der Gegenleistung; somit die Zahlung der erbrachten Bauleistung.

■ **Anmeldung und Abführung des Abzugsbetrages**

Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung (i. d. R. Zahlung) erbracht wird, beim Finanzamt des Leistenden auf einem amtlichen Vordruck eine Anmeldung abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat.

Der Leistungsempfänger hat durch einen Abzugsbeleg mit dem Leistenden unter Angabe

- **des Namens und der Anschrift des Leistenden,**
- **des Rechnungsbetrages, des Rechnungsdatums und des Zahlungstages,**
- **der Höhe des Steuerabzugs,**
- **des Finanzamtes, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist,**

über den Steuerabzug abzurechnen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Leistungsempfänger dem Leistenden eine Durchschrift der Anmeldung über den Steuerabzug bei Bauleistungen aushändigt.

■ **Bauabzugsteuer und Umsatzsteuer**

Der Steuerabzug hat umsatzsteuerrechtlich keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage. Obwohl der Leistungsempfänger zur Einbehaltung des 15-prozentigen Steuerabzugs verpflichtet ist, gehört der Steuerabzug zum Entgelt, weil er für Rechnung des Leistenden gezahlt wird und dementsprechend ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des leistenden Unternehmens steht. Auch in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger der Bauleistung die Umsatzsteuer für den Leistenden abführen

muss, also vor allem bei Erbringung der Bauleistung durch einen ausländischen Unternehmer im reverse charge Verfahren, hat der 15 %-ige Steuerabzug keinen Einfluss auf die Höhe der Umsatzsteuerschuld.

■ **Haftung**

Ist der Abzugsbetrag nicht oder zu niedrig abgeführt worden, haftet der Leistungsempfänger. Er kann sich im Haftungsverfahren nicht darauf berufen, dass der leistende Unternehmer im Inland nicht steuerpflichtig ist.

Der Empfänger der Leistung (z.B. ein Hausbesitzer) haftet auch dann, wenn die Zahlung durch einen Dritten (z.B. eine Versicherung) erfolgt. Bei Verstoß gegen die Bauabzugsbesteuerung droht dem Auftraggeber ein Bußgeld von bis zu 25.000 € bzw. eventuell eine Haftstrafe.

Die Haftung des Leistungsempfängers ist jedoch ausgeschlossen, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung (i. d. R. Zahlung) eine Freistellungsbescheinigung vorlag, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen durfte. Daher sollte der Leistungsempfänger auf die Vorlage der Freistellungsbescheinigung bestehen. Zusätzlich sollte er bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit der Bescheinigung bei dem zuständigen Finanzamt nachfragen, ob die vorgelegte Freistellungsbescheinigung noch gültig ist. Eine elektronische Bestätigung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung stellt das Bundesamt für Finanzen (www.bff-online.de) zur Verfügung.

■ **Beispiel**

Für Bauleistungen werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Rechnungsbetrag netto	100.000 €
Umsatzsteuer 19 %	19.000 €
Gesamtbetrag brutto	119.000 €

Der Empfänger der Bauleistungen hat vom Gesamtbetrag brutto 15 % Bauabzugsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen:

15 % Bauabzugsteuer	17.850 €
----------------------------	-----------------

Der verbleibende Restbetrag ist an den bauausführenden Unternehmer zu überweisen; außerdem ist ihm der Abzugsbeleg auszuhändigen:

Überweisungsbetrag	101.150 €
---------------------------	------------------

Die Inhalte dieses PKF* Merkblatts können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte des PKF* Merkblatts dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF ist ein Mitglied von PKF International Limited, einer Verbindung („association“) rechtlich unabhängiger Mitgliedsunternehmen.